

Von: Inv-hohenlohe@gmx.de <Inv-hohenlohe@gmx.de>

Gesendet: Freitag, 13. November 2020 17:41

An: 'ulrike.egner@bretzfeld.de' <ulrike.egner@bretzfeld.de>

Cc: 'rathaus@bretzfeld.de' <rathaus@bretzfeld.de>

Betreff: Stellungnahme zur "Photovoltaikanlage Äußeres Lindich", Bretzfeld-Bitzfeld

13.11.20

„Photovoltaikanlage Äußeres Lindich“, Bretzfeld-Bitzfeld

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung nehmen wir wie folgt Stellung:

1.Allgemeines

-Gem. S.2 der Begründung sollen zur Einsparung von Freiflächen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Hier sehen wir ein großes Potential. Die Alternativenprüfung entsprechend ergänzen.

-Wie in unserer Stellungnahme v. 13.11.20 zur 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ebenfalls vorgebracht, erwarten wir außerdem als Grundlage für die Auswahl der Standorte ein nachvollziehbares gesamträumliches Konzept mit detaillierter Auflistung der Ausschluss- und Prüfkriterien.

2.Biotopschutz

Die beidseits der Schwöllbronner Straße gesetzlich geschützten Heckenbiotop sind größer als in Abb.2, S.13 im Umweltbericht, dargestellt, da der gesetzliche Biotopschutz für die tatsächliche Heckenfläche gilt (s. hierzu auch die inzwischen aktualisierte amtliche Biotopkartierung in der Anlage). Die Abbildung entsprechend anpassen.

Der Biotopschutz ist bei der geplanten Leitung zwischen den beiden Teilflächen ebenfalls zu berücksichtigen.

3.Konkrete Planung

-Gemäß dem Umweltbericht (S.7) überschneidet sich das Plangebiet im nordöstlichen Randbereich mit dem Regionalen Grünzug entlang der A 6. Zif.1.4, Satz 1 der Begründung (S.3) entsprechend ändern.

-Wir erwarten eine Prüfung ob von der Planung Ausgleichsflächen zum A 6 -Ausbau betroffen sind.

-Die Einfriedungen müssen einen ausreichenden Abstand zu den Heckenbiotopen aufweisen.

-Eingriffe in den temporär wasserführenden Graben im Südwesten der westlichen Teilfläche ausschließen. Wir würden eine ökologische Aufwertung des Grabens begrüßen.

-Beleuchtungen generell ausschließen. Wegen der Lage mitten im Außenbereich stellen Beleuchtungen erhebliche Beeinträchtigungen dar.

-Mit den Modulen einen Mindestabstand von 0,8 zur Bodenoberfläche einhalten, damit ausreichend Streulicht für eine geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet wird und die Vegetation nicht rasenartig kurz gehalten werden muss.

Ein solcher Mindestabstand wird sowohl im Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen v. 27.11.2007 (S.86) als auch in der LfL-Information zur Beweidung von Photovoltaikanlagen mit Schafen v. April 2019 (S.11,12) genannt (s. die beil. Auszüge).

-Entsprechend den Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollte die maximale Überdeckung der Horizontalen durch Modulflächen höchstens 50 % betragen (Naturschutzbund Deutschland e.V. 2010).

-Zur Vermeidung von Belastungen des Regen- und Grundwassers die Verwendung von unbeschichteten Metallen ausschließen.

-Eine landschaftsangepasste Farbe für Gebäude, Einfriedungen und Module festsetzen.

-Gem. S.10 im Umweltbericht (unter Zif.2.2.1) werden nach Ablauf der Nutzungszeit die Flächen zurückgebaut und es wird wieder die ursprüngliche Nutzung (Acker) hergestellt.

Nachdem eine Wiese ebenfalls eine landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt, sollte sich die Rückbauverpflichtung auf die technischen Anlagen einschließlich der Umzäunung beschränken.

Außerdem befindet sich die östliche Fläche z.T. in einem Suchraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Gem. § 22 Abs.3 NatSchG soll der Biotopverbund durch Biotopgestaltungs- und -kompensationsmaßnahmen gestärkt werden.

Vor einer Rückumwandlung mit evtl. Grünlandumbruch sehen wir eine artenschutzrechtliche Prüfung als erforderlich an.

4.Bilanzierung

-Wir bitten um Angabe der Bodenwertezahlen.

-Die Versiegelung durch die Rammfundamente noch über einen pauschalen Flächenansatz bilanzieren.

-Gem. Zif. 1.4 d im Textteil darf die Befestigung von Zufahrten nur wasserdurchlässig erfolgen (z.B. Schotterrasen). Die Zufahrten ebenfalls bilanzieren.

-Eine evtl. Verbuchung des Überschusses im Ökokonto kann nur bei einer dauerhaften Wiesenanlage und entsprechender Sicherung erfolgen.

5.Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die Umweltauswirkungen eines Bebauungsplanes zu überwachen.

Das im Umweltbericht festgelegte Monitoring muss so konkret bestimmt sein, dass klar erkennbar ist, welche einzelnen Maßnahmen wann und von wem ergriffen werden sollen. Zif.7 (S.28 Umweltbericht) entsprechend konkretisieren.

6.Artenschutz

-Wir erwarten zur Beurteilung im weiteren Verfahren die Mitteilung der Artenerhebungen.

-Bei der geplanten Leitung zwischen den beiden Teilflächen den Artenschutz ebenfalls beachten.

-Gemäß S.18 im Umweltbericht konnten innerhalb des Geltungsbereichs keine Bodenbrüter (insbesondere Feldlerchen) nachgewiesen werden.

Der fehlende Nachweis steht im Widerspruch zu den Erhebungen im Rahmen des A 6 Ausbaus. Danach wurden auf der östlichen Teilfläche ein Feldlerchenbrutpaar und direkt südlich angrenzend an die westliche Teilfläche ein weiteres Brutpaar nachgewiesen.

Wir sehen ebenfalls Ausgleichsflächen für die Feldlerche in Form von Blüh-, Brachestreifen als notwendig an.

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

Brigitte Vogel

Jäuchernstr. 14

74653 Ingelfingen-Eberstal

Tel-Nr. 06294/42440

Email: lnv-hohenlohe@gmx.de

3 Anlagen